

Landesverband Brandenburg  
der Gartenfreunde e.V.  
Geschäftsstelle  
Ricarda-Huch-Straße 2  
14480 Potsdam  
Telefon: 0331/708925  
Telefax: 0331/707252

A b s c h r i f t

### Lärmschutzverordnung

Mit Wirkung vom 06.09.2002 tritt die Europäische Lärmschutzverordnung (2000/14/EG) in deutsches Recht ein. Das bedeutet auch Einschränkungen im Kleingartenbereich.  
Nachfolgend die wichtigsten Passagen der  
"Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung"

#### § 7 Betrieb in Wohngebieten

(1) In reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Kleinsiedlungsgebieten, **Sondergebieten, die der Erholung dienen**, Kur und Klinikgebieten und Gebieten für die Fremdenbeherbergung dürfen Geräte die **nicht** das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach Artikel 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S.1) erhalten haben und **nicht** mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind, **nicht** betrieben werden.



Das bedeutet für alle elektrisch- und kraftstoffbetriebenen Gartenhilfsgeräte ein ganztägiges Inbetriebnahmeverbot an

**Sonn- und Feiertagen, sowie an  
Werktagen von 20 bis 7 Uhr.**

Dazu gehören z. B.: Rasenmäher, Kettensägen, Häcksler, Kreissägen usw..

Eine **zusätzliche Einschränkung** gibt es für **Freischneider, Grastrimmer, Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler**. Diese dürfen auch in der Zeit von **7 bis 9 Uhr, von 13 bis 15 Uhr und von 17 bis 20 Uhr nicht** betrieben werden. (Dazu gehören alle Geräte die nach 8. Bundes-Immissionsschutzgesetz lauter als 96 Decibel sind.)

F.d.R.d.A.